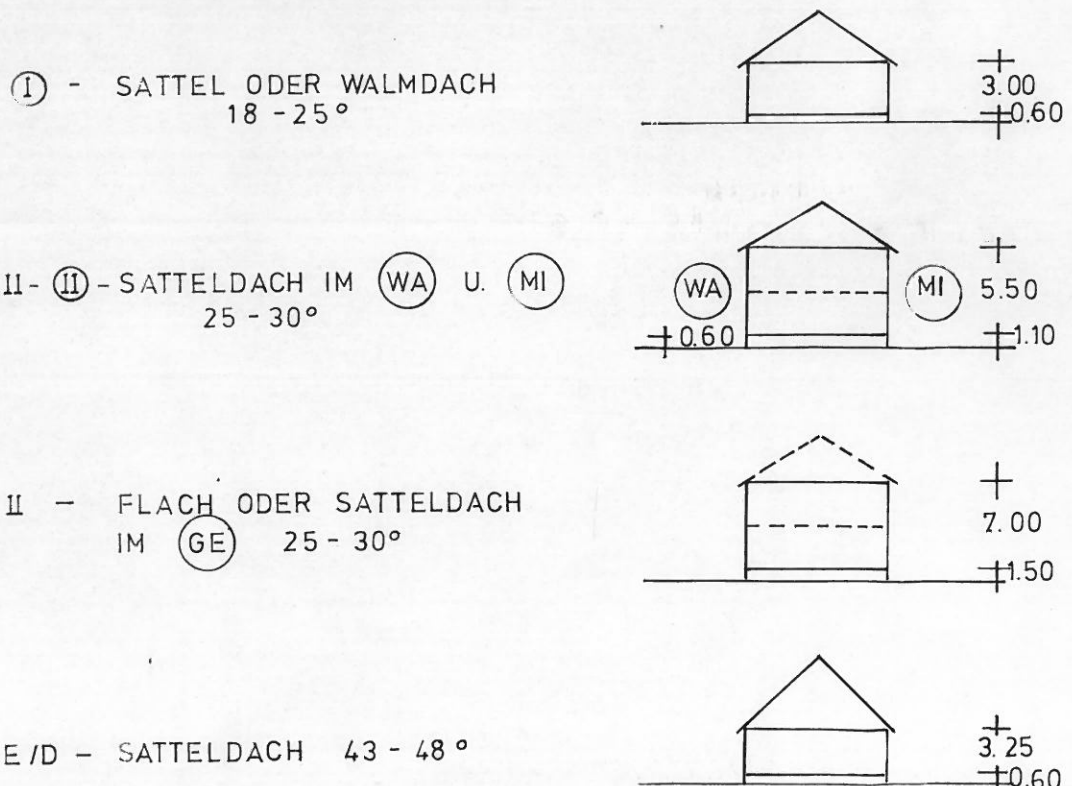


NEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE
BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE,
FLACHDACHBLENDE, TRAUFHÖHE ODER SATTELDACH-
EINDECKUNG).

12. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S.D. § 14 Abs. 1
BAUNUTZVO UND GARAGEN I.S.D. ART. 7 Abs. 5
DARAUßER AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN
SIND NICHT ZULÄSSIG.
13. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRAßE SIND NUR
ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,00 M
ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE GESTATTET.
14. FÜR DIE WOHNGEBÄUDE INNERHALB DER IM PLAN GE-
KENNZEICHNETEN SCHALLSCHUTZZONE SIND ZUR AB-
WEHR ERHÖHTER, VON DER B 470 UND DER ST 2263
AUSGEHENDER VERKEHRSLÄRMEMISSIONEN VORKEHRUN-
GEN ZU TREFFEN (Z.B. ANORDNUNG DER RUHEBEDÜRF-
TIGEN RÄUME AN DER SCHALLABGEWANDTEN GEBÄUDE-
SEITE, EINBAU VON FENSTERN, TÜREN MIT ER-
HÖHTER LUFTSCHALLDÄMMUNG), DIE GEWÄHRLEISTEN,
DAB INNERHALB DER WOHNGEBÄUDE DIE INNENGE-
RÄUSCHPEGEL GEM. TAFEL 5 DER VDI-RICHTLINIEN
2719 V, OKTOBER 1973 DURCH VON AUßEN EIN-
DRINGENDEN SCHALL NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EIN PRÜFBARER NACHWEIS KANN VON DER BAUGENEH-
MIGUNGSBEHÖRDE VERLANGT WERDEN.
15. VERSORGUNGSLEITUNGEN DES ÜWO WERDEN MIT 1,0 M
GRENZABSTAND IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERLEGT.
16. VON DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER B 470 /
ST 2263 DÜRFEN UNMITTELBARE ZUGÄNGE UND ZU-
FAHRTEN ZUR B 470 / ST 2263 NICHT ANGELEGT
WERDEN. ENTLANG DER BESTEHENDEN B 470 /ST 2263
SIND GESCHLOSSENE EINFRIEDUNGEN OHNE TÜR UND
TOR ZU ERRICHTEN.
17. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEgebenEN
TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG.

BAUWEISE:



EN AUF
CHBAU-
ALLER
IND
WERDEN,
00 M

S.
GEN")